

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Lägern Biketrails“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchs ZH.

2 Zweck

Der Verein vertritt die Interessen aller Fahrradsportler (auch von Nichtmitgliedern, nachfolgend Biker) die ihren Sport abseits asphaltierter Wege Rund um die Lägern betreiben.

Er fördert das Verständnis für den Bikesport und setzt sich für ein positives Image der Sportart in Politik und Gesellschaft ein. Er stellt für Biker und Interessierte Informationen bereit, vermittelt Fachwissen und fördert den Nachwuchs.

Er strebt eine nachhaltige und umweltschonende Ausübung des Bikesports an.

Er beteiligt sich uneigennützig aktiv an der stetigen Verbesserung und Steigerung der Qualität des Angebots für den Bikesport im Kanton Zürich und Aargau.

Der Verein soll Schnittstelle zwischen Behörden, Grundeigentümern, Wildhütern, weiteren Beteiligten und den Bikern sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4 Mitgliedschaft

Sowohl juristische als auch natürliche Personen können ohne weiteres Vereinsmitglied werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstands.

4.1 Mitgliedschaftsarten

4.1.1 Passivmitgliedschaft (ohne Stimmrecht)

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben kein Stimmrecht, können auch keine Leistungen des Vereins beziehen. Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Passivmitglied ist Kostenlos.

4.1.2 Passivmitgliedschaft (mit Stimmrecht)

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben Stimmrecht, können aber keine Leistungen des Vereins beziehen. Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Passivmitglied beträgt Fr. 20.- pro Jahr.

4.1.3

Aktivmitgliedschaft (Jugendliche bis 20Jahre)

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Auch sie haben Stimmrecht, zusätzlich können sie sämtliche Leistungen des Vereins beziehen. Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Aktivmitglied ist Kostenlos.

4.1.4 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Auch sie haben Stimmrecht, zusätzlich können sie sämtliche Leistungen des Vereins beziehen. Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Aktivmitglied beträgt Fr. 50.- pro Jahr.

4.1.5 Fördermitgliedschaft (finanziell)

Fördermitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Auch sie haben Stimmrecht und können sämtliche Leistungen des Vereins beziehen. Sie bezahlen freiwillig einen höheren Beitrag, um den Verein zu unterstützen. Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Fördermitglied beträgt Fr. 100.- pro Jahr.

5 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod bzw. mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5.2 Ein Austritt ist jederzeit möglich.
- 5.3 Der Mitgliedschaftsbeitrag wird nicht pro rata temporis zurückerstattet.
- 5.4 Über den Erlass eines noch nicht bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages im Zeitpunkt des Austritts entscheidet ein Mitglied des Vorstands.
- 5.5 Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages säumig und kann überdies trotz angemessener Bemühungen nicht kontaktiert werden, kann es von einem Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann weder an den Vorstand noch an die Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden. Es kann aber jederzeit ein Gesuch um Wiedererwägung dieses Ausschlusses an den Vorstand gestellt werden.

6 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7.2 Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung kann per Email erfolgen.
- 7.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden.
- 7.4 Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Es wird mit einfachem Mehr entschieden, Stimmhaltungen werden nicht gezählt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- 7.7 Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 7.8.1 Wahl des Vorstandes.
 - 7.8.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
 - 7.8.3 Abnahme des Jahresberichtes.
 - 7.8.4 Statutenänderungen.
 - 7.8.5 Auflösung des Vereins.
 - 7.8.6 Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.
 - 7.8.7 Einsprachen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
- 8.2 Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Von diesen drei Personen muss eine Person als Präsident und eine als Kassier konstituiert sein. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie können jederzeit zurückzutreten.
- 8.4 Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen eine Einsprache an die Mitgliederversammlung erheben.
- 8.5 Der Vorstand kann Personen, deren Mitgliedschaft für den Verein wünschenswert ist, oder welche sich in besonderer Art für den Verein verdient gemacht haben, den Mitgliederbeitrag erlassen.
- 8.6 Der Vorstand hält wichtige Beschlüsse in einem Beschlussprotokoll fest.

9 Mitgliederbeitrag und Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.2 Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag der jeweiligen Kategorie.

10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.



11 Statutenänderung und Vereinsauflösung

- 11.1 Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 11.2 Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 20. Januar 2022 in Kraft getreten.

Unterschriften:

 Präsident  Aktuar